

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Aktstück

*abges.
an*

15.9.21

*Schub -
Althoff
340-3*

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

swb Erzeugung AG & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Jana Schulz-Althoff

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.05

Tel. +49 421 3 61-54 87

Fax

E-Mail

jana.schulz-althoff@umwelt.bre-
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 15.09.2021

**Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/37/1994 vom 28. Februar 1995 mit den Nach-
trägen N1 vom 21. Juni 2005,
N2 vom 15. Oktober 2009,
N3 vom 29. Juni 2010 und
N4 vom 6. Juli 2015**

**Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser und Wiedereinleitung auf
dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt, Hastedter Osterdeich 255 in Bremen-He-
melingen**

EDV-Nr.: 145902 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/37/1994 vom 28. Februar 1995 mit den Nachträgen

- N1 vom 21. Juni 2005,
- N2 vom 15. Oktober 2009,
- N3 vom 29. Juni 2010 und
- N4 vom 6. Juli 2015

wurde Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, in Bremen-Hemelingen, Hastedter Osterdeich 255, auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser zu entnehmen und danach wieder in die Weser einzuleiten.

Bus / Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee

Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 3 -

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen ebenfalls widerrufen

Nachtrag N5

wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen:

Die Benutzungsbedingung 3.2.1 Abwasserbehandlung Rauschgaswäsche wird wie folgt neu gefasst:

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 6) sind ab dem 17. August 2021 folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter		Probenart qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	ÜW	
1061	pH-Wert		6,0 – 10,5	
1311	Sulfid		0,2	mg/l
1313	Sulfat		2.000	mg/l
1314	Sulfit		20	mg/l
1321	Fluorid		20	mg/l
1441	abfiltr. Stoffe		30	mg/l
1533	CSB		120	mg/l
1249	Ammonium-N		10	mg/l
1242	N ges. anorganisch		70	mg/l
1138	Blei		0,020	mg/l
1142	Arsen		0,050	mg/l
1151	Chrom		0,050	mg/l
1161	Kupfer		0,050	mg/l
1164	Zink		0,200	mg/l
1165	Cadmium		0,05	mg/l
1166	Quecksilber		0,003	mg/l
1188	Nickel		0,050	mg/l
1523	TOC		40	mg/l
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)		2	

Abschnitt 4. Auflagen:

In der Auflage 4.21 wird die „Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung um folgende Zeile ergänzt:

Messstelle/ Parameter	EBW	REA (6)	BAA (7)
1142 Arsen		S	

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis nebst den Nachträgen N1 bis N4, die im Übrigen unverändert bleiben.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 189,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 1. Juli 2021 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die zuständigen Wasserbehörden auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1441 der Kommission vom 31. Juli 2017 über BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen – Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, L 212, vom 17. August 2017 S. 1 (LCP-BREF) – hingewiesen.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen regeln für eine Reihe von Stoffen Anforderungen an die Direkteinleitung in Form von Emissionsbandbreiten (sog. BAT-AEL). Sie beinhalten teilweise neue oder strengere Anforderungen. Die Umsetzung dieser BAT-AEL ins nationale Recht im Wege von Änderungen des Anhangs 47 der AbwV ist in der Vorbereitung, aber derzeit noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der im o. g. Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbandbreiten und Inkrafttreten der Direktwirksamkeit zum 17. August 2021 ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu ergänzen. Sofern im derzeitigen Anhang 47 AbwV bereits strengere Anforderungen festgelegt sind, behalten diese ihre Gültigkeit.

Die BVT-Schlussfolgerungen stellen in der Probenahmeart auf Tagesmittelwerte ab. Die hier unverändert beibehaltene qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe entsprechend AbwV kann unter der Voraussetzung einer ausreichenden Durchflussstabilität verwendet werden.

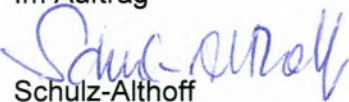
Der Überwachungswert für 1165 Cadmium wird entsprechend der Ausnahmezulassung vom 07.07.2021 bis zum 30.06.2023 beibehalten.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13,14 und 15 BremGebBeitrG¹ i. V. m. § 1 UmwKostV², Tarifziffer 32.1 kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Im Auftrag


Schulz-Althoff

¹ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

² Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172).